

Floorball-Verband Deutschland e.V.

Schiedsrichterordnung

(SRO)

Änderung	Bremen	20.04.2021
Änderung	Bremen	13.07.2020
Änderung	Bremen	06.06.2019
Änderung	Bremen	15.02.2018
Änderung	Bremen	28.02.2017
Änderung	Lehrte	24.11.2015
Änderung	Lehrte	03.03.2015
Änderung	Münster	20.11.2013
Änderung	Münster	22.07.2013
Änderung	Genthin	14.03.2012
Neufassung	St. Augustin	31.01.2011
Änderung	Pinneberg	13.02.2008
Änderung	Pinneberg	10.06.2007
Änderung	Pinneberg	14.08.2006
Neufassung	Hamburg	29.09.2001
Änderung §§ 2, 3, 5, 7, 8	Berlin	29.09.1999
Beschluss der Schiedsrichterordnung	Weißenfels	28.11.1998

INHALT

I	GENERELLES	2
§ 1	Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen.....	2
II	BESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER IM SPIELBETRIEB VON FLOORBALL DEUTSCHLAND	2
§ 2	Schiedsrichterausbildung.....	2
§ 3	Schiedsrichterlizenzen	3
§ 4	Spitzengruppe / Förderkaderspitzengruppe	4
§ 5	Schiedsrichteraufgebote	5
§ 6	Spielleitung.....	6
§ 7	Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung	6
§ 8	Rücktritt	6
III	BESTIMMUNGEN FÜR VEREINE IM SPIELBETRIEB VON FLOORBALL DEUTSCHLAND	6
§ 9	Ansprechpartner.....	6
§ 10	Schiedsrichterkontingent.....	7
§ 11	Ausrichtung von Spieltagen	7
§ 12	Schiedsrichterkostenausgleich	7
§ 13	Protest gegen Schiedsrichteraufgebot.....	7
§ 14	Aufzeichnung von Spielen	7
IV	BESTIMMUNGEN FÜR DIE LANDESVERBÄNDE UND SCHIEDSRICHTER IM SPIELBETRIEB DER LANDESVERBÄNDE	7
§ 15	Ansprechpartner und LV-Schiedsrichterordnung	8
§ 16	Spielleitung.....	8
§ 17	Schiedsrichterausbildung.....	8
§ 18	Schiedsrichterlizenzen	9
V	BESTIMMUNGEN FÜR LEHRBEAUFTRAGTE, FACHAUSBILDER, AUSBILDER UND REFERENTEN	10
§ 19	Lehrbeauftragte, Fachausbilder, Ausbilder und Referenten.....	10
§ 20	Ausbilderlehrgänge	10
§ 21	Lizenz für Lehrbeauftragte	11
§ 22	Lizenz für Fachausbilder	11
§ 23	Lizenzen für Ausbilder.....	12
§ 24	Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen	13
VI	BESTIMMUNGEN FÜR BEOBACHTER	13
§ 25	Beobachter.....	13
§ 26	Lizenzen für Beobachter	13
§ 27	Beobachterseminare	13
§ 28	Beobachteraufgebote.....	14
§ 29	Spielbeobachtung	14

I Generelles

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1. Die SRO regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens von Floorball Deutschland. Sie ist verbindlich für alle Landesverbände und Vereine, Schiedsrichter und weitere Offizielle.
2. Die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen (DFB), welche die SRO für die jeweilige Saison präzisieren.
3. Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen entscheidet die RSK von Floorball Deutschland. Alle Anfragen zur SRO müssen per E-Mail an rsk@floorball.de erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.
4. Nicht als Wertung, sondern als Maßnahme zur Vereinfachung wird die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäß für beide Geschlechter.
5. Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz ist es untersagt, sich direkt oder indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Floorballspielen, die sie selbst leiten, zu beteiligen. Sie dürfen sich weder aktiv noch passiv an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. beteiligen, die solche Veranstaltungen oder Geschäfte fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben.
6. Mit der Anmeldung zu einem Lehrgang/Seminar/Kurs erkennt der Teilnehmer die Vorschriften von FD an. Er gestattet FD die Speicherung und Veröffentlichung personenbezogener Daten: Vollständiger Name; Geburtsdatum; Vereinszugehörigkeit; Lizenzhistorie (FD); Daten, die aus der Teilnahme an Spielen entstehen; Anti-Doping-Erklärung; Einverständniserklärung der Eltern (wenn erforderlich); weitere Dokumente, sofern sie für die Lizenzerteilung bei FD oder seinen Landesverbänden erforderlich sind oder von NADA, DOSB oder BMI verpflichtend eingeholt werden müssen.
7. Als Vorschriften von Floorball Deutschland gelten die Satzung des Verbandes, die Ordnungen, Durchführungsbestimmungen (DFB), die Weisungen der Kommissionen und herausgegebene Richtlinien sowie die Floorball Spielregeln Großfeld/Kleinfeld (SPRGK) und die dazu von Floorball Deutschland herausgegebenen Regelauslegungen.

II Bestimmungen für Schiedsrichter im Spielbetrieb von Floorball Deutschland

§ 2 Schiedsrichterausbildung

1. Floorball Deutschland führt jährlich Schiedsrichterkurse für den eigenen Spielbetrieb durch.

2. Die Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form durch einen Vertreter des Vereins. Vereine haften für ihre Schiedsrichter. Anfallende Gebühren oder Strafen werden daher immer dem Verein in Rechnung gestellt.
3. Nach den Schiedsrichterkursen wird den Vereinen das Ergebnis ihrer Kandidaten bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist hierzu beträgt vier Wochen.
4. Schiedsrichterkandidaten, die den Test nicht bestanden haben, dürfen an genau einem Nachtest in der gleichen Saison teilnehmen. Das Recht auf einen Nachtest besteht nicht. Wird auch dieser nicht bestanden, ist die Teilnahme an einem weiteren Schiedsrichterkurs im Landesverband möglich.
5. Für die Teilnahme an Schiedsrichterkursen, Weiterbildungen und eventuellen Nachtests werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

§ 3 Schiedsrichterlizenzen

1. Schiedsrichterlizenzen für den Spielbetrieb von Floorball Deutschland können nur in einem Schiedsrichterkurs von Floorball Deutschland erworben werden. Außerdem ist mit einer Ausbilderlizenz automatisch eine Schiedsrichterlizenz verbunden.
2. Die RSK von Floorball Deutschland erteilt den Schiedsrichtern, die ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Schiedsrichterlizenz für die jeweilige Saison. Zur Feststellung der Eignung gehört eine Überprüfung der Regelkenntnisse.
3. Schiedsrichterlizenzen können in außerordentlichen Fällen, durch eine von der RSK von Floorball Deutschland angeordneten Fortbildung, verlängert werden. Dazu ist eine schriftliche Begründung des Schiedsrichters, warum er an keiner Ausbildung teilnehmen konnte, erforderlich. Die RSK behält sich die Anerkennung der Begründung vor. Im Folgejahr ist ein Schiedsrichterkurs verpflichtend.
4. Schiedsrichter können durch besonders gute oder schlechte Leistungen und wegen Fehlverhaltens durch die RSK von Floorball Deutschland eine um eine Stufe niedrigere oder höhere Lizenzstufe zugewiesen bekommen. Eine Lizenzanpassung ist nur einmal innerhalb einer Saison möglich.
5. In den Schiedsrichterkursen von Floorball Deutschland können ausschließlich die im Folgenden genannten Schiedsrichterlizenzen erworben werden. Für jede Stufe sind spezielle Bedingungen zu erfüllen, immer jedoch zusätzlich die Bedingungen der niedrigeren Stufen.

Lizenzstufe	Voraussetzungen
N4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 15.10. der jeweiligen Saison ▪ In der Vorsaison im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz der Stufe L2 oder höher
N3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 15.10. der jeweiligen Saison ▪ In der Vorsaison im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz der Stufe N4, L1 oder höher
N2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an von Floorball Deutschland angeordneten Weiterbildungsmaßnahmen ▪ Vergabe nach Ernennung durch die RSK ▪ In der Vorsaison im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz der Stufe N3 oder höher
N1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergabe nur an Schiedsrichterpaare der Spitzengruppe ▪ In der Vorsaison im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz der Stufe N2 oder höher

6. Wird an keinem Kurs teilgenommen, wird der Schiedsrichter automatisch dispensiert. Im ersten Jahr der Dispensierung kann er für die Folgesaison maximal dieselbe Lizenzstufe erreichen. Nach 2 oder mehr Jahren ohne Teilnahme an einem N-Kurs muss erst wieder eine Lizenz im Landesverband erreicht werden. Eine erneute Teilnahme an einem N-Kurs ist dann erst wieder im darauffolgenden Jahr möglich.
7. Erfüllt ein Schiedsrichter die Mindestanzahl an Einsätzen für seine aktuelle Lizenzstufe nicht, so kann er für die Folgesaison maximal die um eine Stufe reduzierte Lizenz erwerben. Im Falle einer Dispensierung gilt dies auch für das Folgejahr.
8. Schiedsrichterlizenzen, die in einem anderen von der IFF anerkannten nationalen Verband erworben wurden, können auf Antrag bei der RSK von Floorball Deutschland anerkannt werden.
9. Beim Erwerb der Schiedsrichterlizenz muss der Schiedsrichter Mitglied eines Vereins sein, der Mitglied von Floorball Deutschland oder eines seiner Landesverbände ist.
10. Floorball Deutschland stellt für eine neu erworbene oder verlängerte Schiedsrichterlizenz einen Schiedsrichterausweis aus. Dieser berechtigt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zum freien Eintritt zu sämtlichen Floorballspielen, deren Ausrichter Floorball Deutschland oder seinen Landesverbänden angehören.
11. Schiedsrichter, die die Pflichten ihrer Lizenzstufe nicht erfüllen, können rückwirkend in eine niedrigere Lizenzstufe zurückgestuft werden. Zu viel ausgezahlte Gelder werden zurückgefordert.
12. Die RSK kann Schiedsrichtern auf Antrag eine andere Lizenzstufe zuweisen.
13. Nach 5 Jahren ohne Lizenz gilt die Schiedsrichterlaufbahn als beendet.

§ 4 Spitzengruppe

1. Die RSK von Floorball Deutschland kann Schiedsrichterpaare, die über sehr gute regeltechnische Leistungen verfügen, Spiele vorbildlich leiten und zuverlässig sind, in die Spitzengruppe (SG) aufnehmen, wenn die Schiedsrichter dies nicht ablehnen.

2. Die RSK von Floorball Deutschland kann Schiedsrichterpaare, die engagiert sind, über gute regeltechnische Leistungen verfügen, Spiele ordentlich leiten und zuverlässig sind, in den Förderkader der Spitzengruppe (FSG) aufnehmen, wenn die Schiedsrichter dies nicht ablehnen.
3. Die SG und FSG dient der Förderung und Weiterbildung von Schiedsrichtern.
4. Schiedsrichter der SG und FSG werden für eine Saison ernannt. Die Wahl erfolgt jährlich innerhalb der SG und FSG und ohne Beteiligung der RSK.
5. Bei grobem Fehlverhalten kann die RSK Schiedsrichter aus der SG bzw. FSG ausschließen.

§ 5 Schiedsrichteraufgebote

1. Für die Spiele des Spielbetriebs von Floorball Deutschland werden ausschließlich lizenzierte Schiedsrichter aufgeboten. Schiedsrichter sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.
2. Alle Spiele im Spielbetrieb von Floorball Deutschland können sowohl von männlichen als auch von weiblichen Schiedsrichterpaaren geleitet werden. Mit Vorliegen einer Einverständniserklärung der betroffenen Schiedsrichter können auch gemischtgeschlechtliche Schiedsrichterpaare aufgeboten werden.
3. Alle Schiedsrichter dürfen Sperrtermine angeben, an denen sie nicht als Schiedsrichter angesetzt werden.
4. Wenn ein Schiedsrichter einem Aufgebot nicht Folge leisten kann, muss dies der RSK umgehend per E-Mail an rsk@floorball.de, während der letzten Woche vor dem Einsatz zusätzlich telefonisch, mitgeteilt werden.
5. Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten Fälle höherer Gewalt, z.B. Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft, polizeiliche oder gerichtliche Vorladungen; außerdem Todesfälle im engeren Verwandtenkreis. Ausfälle jeglicher Art sind durch anerkannte Nachweise wie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste zu belegen. Diese sind innerhalb von 14 Tagen entsprechend nachzuweisen. Voraussehbare Ereignisse wie Ferien, Feste oder Geburtstage gelten nicht als anerkannte Entschuldigungsgründe.
6. Wenn ein aufgebotener Schiedsrichter zum Spieltag nicht erscheint oder sich am Spieltag oder auf dem Weg dorthin verletzt, kann der Organisator einen anderen von Floorball Deutschland lizenzierten Schiedsrichter mit der Spielleitung beauftragen. Hat der Schiedsrichter eine niedrigere Lizenz als für die Leitung des Spiels erforderlich oder gehört er einem der am Spiel beteiligten Vereine an, so kann dieser nur eingesetzt werden, wenn beide Teams dem Einsatz vorher schriftlich auf dem Berichtsformular zustimmen.
7. Pro Tag darf ein Schiedsrichter höchstens Spiele mit einer regulären Gesamtspielzeit von 160 Minuten leiten.
8. Interne Schiedsrichter sind Schiedsrichter, die am selben Tag am Einsatzort in einem anderen Spiel eine andere Funktion als „Schiedsrichter“ ausüben. Alle anderen Schiedsrichter werden als externe Schiedsrichter bezeichnet.

§ 6 Spielleitung

1. Schiedsrichter erhalten für die Leitung von Spielen im Spielbetrieb von Floorball Deutschland eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung. Die Aufwandsentschädigung beinhaltet die Verpflegungspauschale (Verpflegungsmehraufwand) gemäß AR-FZO. Übernachtungskosten können erstattet werden, wenn sie von der RSK im Voraus genehmigt worden sind.
2. Für die Interpretation der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter maßgebend. Die Schiedsrichter verfügen auf dem Spielfeld über die vollständige Autorität.
3. Die Schiedsrichter sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes verantwortlich.
4. Sämtliche besonderen Vorkommnisse und Abweichungen von den Regelungen von Floorball Deutschland sind auf dem Berichtsformular einzutragen.
5. Bei Matchstrafen, Spielabbruch oder besonderen Vorkommnissen sind die Schiedsrichter verpflichtet, spätestens am nächsten Arbeitstag einen Bericht in Textform (Berichtsformular) an Floorball Deutschland zu senden.
6. Werden Schiedsrichter während eines Spiels durch offizielle Beobachter von Floorball Deutschland betreut, sind sie verpflichtet, an einer Vor- und Nachbesprechung mit den Beobachtern teilzunehmen. Sie werden darüber im Voraus per E-Mail informiert.
7. Schiedsrichter müssen bei der Leitung von Spielen im Spielbetrieb von Floorball Deutschland die offizielle Schiedsrichterbekleidung von Floorball Deutschland tragen. Das Tragen von Kopfbekleidung ist untersagt.
8. Schiedsrichter dürfen nur nach Genehmigung durch die RSK von Floorball Deutschland Headsets verwenden.

§ 7 Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung

1. Die RSK kann Schiedsrichter bestrafen, die gegen die Ordnungen oder Durchführungsbestimmungen verstoßen. Im Fall eines Entzugs der Schiedsrichterlizenz ist der Schiedsrichterausweis bei der RSK für die entsprechende Zeit zu hinterlegen.

§ 8 Rücktritt

1. Ein Rücktritt als Schiedsrichter kann nur zum Ende der laufenden Saison erfolgen.

III Bestimmungen für Vereine im Spielbetrieb von Floorball Deutschland

§ 9 Ansprechpartner

1. Alle Bundesligavereine und Pokalteilnehmer sind verpflichtet, einen Ansprechpartner für Schiedsrichterangelegenheiten an Floorball Deutschland zu melden.

§ 10 Schiedsrichterkontingent

1. Jedes Team aus den Bundesligen muss der RSK zur jeweiligen Saison ein Schiedsrichterkontingent melden.
2. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichterkontingents sind die nach Gebührenordnung aufgeführten Strafgebühren zu entrichten und ggf. weitere Auflagen zu erfüllen.
3. Wird Kontingentschiedsrichtern die Lizenz entzogen und kann das Kontingent nicht mit anderen Schiedsrichtern aufgefüllt werden, gilt es als nicht erfüllt und es wird eine Strafe entsprechend Gebührenordnung erhoben.

§ 11 Ausrichtung von Spieltagen

1. Der Ausrichter von Bundesliga- oder Pokalspielen trägt die unter SRO § 6 Punkt 1 genannten Schiedsrichterkosten.
Für jedes Spiel ist ein Schiedsrichterkostenformular auszufüllen.
2. Der Ausrichter eines Spieltages oder einer Deutschen Meisterschaft muss den Schiedsrichtern eine Einladung zukommen lassen, eine eigene Umkleidekabine bereit- und ausreichend Getränke zur Verfügung stellen. Kleine Snacks sind erwünscht.
3. Schiedsrichtern und Beobachtern, die sich mit ihrem Lizenz- und einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können, ist freier Eintritt zu sämtlichen Floorballspielen, deren Ausrichter Floorball Deutschland oder seinen Landesverbänden angehören, zu gewähren.

§ 12 Schiedsrichterkostenausgleich

1. Nach Saisonende erfolgt in den Bundesligen ein Schiedsrichterkostenausgleich.

§ 13 Protest gegen Schiedsrichteraufgebot

1. Gegen den Einsatz eines von der RSK aufgebotenen Schiedsrichters kann kein Protest eingelegt werden.

§ 14 Aufzeichnung von Spielen

1. Wird ein Spiel im Spielbetrieb von Floorball Deutschland aufgezeichnet, so müssen die Aufnahmen auf Anfrage kostenlos und vollständig der RSK zur Verfügung gestellt werden.

IV Bestimmungen für die Landesverbände und Schiedsrichter im Spielbetrieb der Landesverbände

§ 15 Ansprechpartner und LV-Schiedsrichterordnung

1. Jeder Landesverband regelt die Bestimmungen für die Schiedsrichter in seinem Spielbetrieb in einer eigenen SRO, die zur SRO von Floorball Deutschland kompatibel ist. Zudem ist jeder Landesverband, der über einen eigenen Spielbetrieb verfügt bzw. einen Spielbetrieb unterhält, verpflichtet, einen zuständigen Ansprechpartner für Schiedsrichterangelegenheiten an die RSK von Floorball Deutschland zu melden.

§ 16 Spielleitung

1. Für die Leitung von Spielen im Spielbetrieb der Landesverbände ist eine Schiedsrichterlizenz von Floorball Deutschland erforderlich.

§ 17 Schiedsrichterausbildung

1. Die Landesverbände sind verpflichtet, jährlich die für ihren Spielbetrieb notwendigen Schiedsrichterkurse selbst anzubieten.
2. Schiedsrichterkurse können nur in einem bestimmten Zeitraum der jeweiligen Saison durchgeführt werden.
3. Schiedsrichterkurse müssen bei der RSK von Floorball Deutschland angemeldet werden.
4. Folgende Schiedsrichterkurse können im Landesverband angeboten werden:

Kurstyp	Dauer / Voraussetzungen
Jugendkurs (J-Kurs)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 5 Zeitstunden ▪ Theoretische Spielberechtigung für U19 oder jünger
Grundkurs (G3-Kurs)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 6 Zeitstunden ▪ Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 15.10. der jeweiligen Saison
Aufbaukurs (G2-Kurs)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 6 Zeitstunden ▪ Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem G3-Kurs in der Schiedsrichterlaufbahn
Fortgeschrittenkurs (F-Kurs)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 5 Zeitstunden ▪ Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem G2-Kurs in der Schiedsrichterlaufbahn

5. Es dürfen maximal 20 Teilnehmer je Ausbilder an einem Schiedsrichterkurs teilnehmen.
6. Die Landesverbände sind verpflichtet, alle Daten der Kursteilnehmer nach dem Kurs an die RSK von Floorball Deutschland zu melden. Kursteilnehmern, deren Daten unvollständig oder falsch sind, kann die Lizenz verweigert werden.
7. Änderungen dieser Daten sind dem Landesverband durch den Schiedsrichter umgehend mitzuteilen. Der Landesverband muss die Daten innerhalb von 14 Tagen an die RSK von Floorball Deutschland weiterleiten. Schiedsrichtern, deren Daten falsch oder veraltet sind, kann die Lizenz entzogen werden.

§ 18 Schiedsrichterlizenzen

1. Schiedsrichterlizenzen für den Spielbetrieb der Landesverbände können nur in einem Schiedsrichterkurs der Landesverbände oder von Floorball Deutschland erworben werden. Außerdem ist mit einer Ausbilderlizenz automatisch eine Schiedsrichterlizenz verbunden.
2. Die RSK von Floorball Deutschland erteilt den Schiedsrichtern, die ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Schiedsrichterlizenz für die jeweilige Saison. Zur Feststellung der Eignung gehört eine Überprüfung der Regelkenntnisse.
3. In den Schiedsrichterkursen der Landesverbände können ausschließlich die im Folgenden genannten Schiedsrichterlizenzen erworben werden. Für jede Lizenzstufe sind spezielle Bedingungen zu erfüllen, immer jedoch zusätzlich die Bedingungen der niedrigeren Lizenzstufen. Für die Lizenzstufe LJ gelten gesonderte Bestimmungen.

Lizenzstufe	Voraussetzungen
LJ	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an einem J-Kurs ▪ Bestehen eines Theorietests von Floorball Deutschland
L3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 15.10. der jeweiligen Saison ▪ Teilnahme an einem G- oder F-Kurs ▪ Bestehen eines Theorietests von Floorball Deutschland
L2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem G3-Kurs in der Schiedsrichterlaufbahn ▪ Teilnahme an einem G2- oder F-Kurs ▪ Bestehen eines Theorietests von Floorball Deutschland
L1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Vorsaison im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der Stufe L1 oder höher, oder ▪ In der Vorsaison sowohl im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der Stufe L2 als auch mindestens 5 Einsätze im Spielbetrieb der Landesverbände oder bei Floorball Deutschland <ul style="list-style-type: none"> ○ Davon mindestens 2 Einsätze in den Altersklassen U17 oder älter ○ Einsätze in den Ligen unter U17 werden jeweils zur Hälfte angerechnet ▪ Teilnahme an einem F- oder G2-Kurs ▪ Bestehen eines Theorietests von Floorball Deutschland

4. Erwirbt ein Schiedsrichter für eine Saison keine Lizenz, so reduziert sich die erwerbbar Lizenzart je Saison um eine Stufe.
5. Inhaber der Lizenzstufe LJ dürfen Spiele in Ligen leiten, wenn sie nicht jünger sind als die in der jeweiligen Altersklasse berechtigten Spieler.
6. Schiedsrichterlizenzen, die in einem anderen von der IFF anerkannten nationalen Verband erworben wurden, können auf Antrag von der RSK von Floorball Deutschland anerkannt werden.

7. Beim Erwerb der Schiedsrichterlizenz muss der Schiedsrichter Mitglied eines Vereins sein, der seinerseits Mitglied von Floorball Deutschland oder eines seiner Landesverbände ist. Schiedsrichter werden immer genau einem Verein zugeordnet, für den sie die Lizenz erwerben.
8. Floorball Deutschland stellt für eine neu erworbene oder verlängerte Schiedsrichterlizenz einen Schiedsrichterausweis aus. Dieser berechtigt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zum freien Eintritt zu sämtlichen Floorballspielen, deren Ausrichter Floorball Deutschland oder seinen Landesverbänden angehören.

V Bestimmungen für Lehrbeauftragte, Fachausbilder, Ausbilder und Referenten

§ 19 Lehrbeauftragte, Fachausbilder, Ausbilder und Referenten

1. Lehrbeauftragte sind Personen, die zur Leitung von Fachausbilder- und Ausbilderlehrgängen im Geltungsbereich von Floorball Deutschland berechtigt sind. Sie werden von der RSK von Floorball Deutschland ernannt und bekommen eine Lizenz ausgestellt.
2. Fachausbilder sind Personen, die zur Leitung von Schiedsrichterkursen im Geltungsbereich von Floorball Deutschland berechtigt sind. Sie müssen eine entsprechende Lizenz in einem Fachausbilderlehrgang von Floorball Deutschland erwerben.
3. Ausbilder sind Personen, die zur Leitung von Schiedsrichterkursen im Geltungsbereich von Floorball Deutschland und seinen Landesverbänden berechtigt sind. Sie müssen hierfür eine Lizenz in einem Ausbilderlehrgang von Floorball Deutschland erwerben.
4. Referenten sind Personen, die einzelne Einheiten eines Schiedsrichterkurses/Ausbilderlehrgangs leiten dürfen, wenn sie in den betroffenen Inhalten über Fachwissen verfügen. Dieses ist der RSK auf Anfrage nachzuweisen.

§ 20 Ausbilderlehrgänge

1. Floorball Deutschland führt jährlich Lehrgänge für Ausbilder durch.
2. Die Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form durch einen zuständigen Vertreter des jeweiligen Landesverbandes oder von Floorball Deutschland.
3. Floorball Deutschland bietet für die Ausbilder Grund- und Fortbildungslehrgänge an.
 - Grundlehrgänge umfassen mindestens 12 Zeitstunden.
 - Fortbildungslehrgänge umfassen mindestens 5 Zeitstunden.
4. Nach den Lehrgängen wird dem Verband, der die Anmeldung getätigt hat, das Ergebnis seines bzw. seiner Kandidaten bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist hierzu beträgt vier Wochen.
5. Für die Teilnahme an Lehrgängen und eventuelle Nachttests werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

§ 21 Lizenz für Lehrbeauftragte

1. Lehrbeauftragte erhalten die im Folgenden genannte Lizenz.

Lizenzstufe	Voraussetzungen	Befähigt zur eigenständigen Leitung von
A1 (Lehrbeauftragter)	<ul style="list-style-type: none"> • Nachgewiesene pädagogische bzw. didaktische Erfahrung • Nach Möglichkeit Erfahrung im Schiedsrichterwesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Allen Grund- und Fortbildungslehrgängen

§ 22 Lizenz für Fachausbilder

1. Fachausbilderlizenzen haben innerhalb des Geltungsbereichs von Floorball Deutschland Gültigkeit, wenn sie bei einer entsprechenden Fortbildung von Floorball Deutschland erworben wurden.
2. Die RSK von Floorball Deutschland erteilt den Kursteilnehmern, die ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Fachausbilderlizenz für einen bestimmten Zeitraum.
3. In den Lehrgängen von Floorball Deutschland können ausschließlich die im Folgenden genannten Fachausbilderlizenzen erworben werden:

Lizenzstufe	Voraussetzungen	Befähigt zur eigenständigen Leitung von
A2 (Fachausbilder)	<ul style="list-style-type: none"> • Im Besitz einer Ausbilderlizenz der Stufe A3 oder höher • Erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung für Fachausbilder von Floorball Deutschland • In der Schiedsrichterlaufbahn im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der N-Stufe 	<ul style="list-style-type: none"> • N-Schiedsrichterkursen und Beobachterseminaren

4. Läuft die Lizenz der Stufe A2 aus und der Fachausbilder nimmt an keinem Lehrgang in demselben Jahr teil (Dispensierung), kann er im Folgejahr maximal dieselbe Lizenzstufe erreichen, sofern es sich nicht um ein Regeljahr handelt. Nimmt der Fachausbilder im Folgejahr seiner abgelaufenen Lizenz an keinem Ausbilderkurs teil, muss er im darauffolgenden Jahr erneut einen Ausbildergrundkurs besuchen, um eine Lizenz zu erwerben.
5. Die Lizenz der Stufe A2 beinhaltet eine Schiedsrichterlizenz der Stufe N3 mit derselben Gültigkeitsdauer der Fachausbilderlizenz. Besitzt oder erwirbt der Ausbilder unabhängig davon eine Schiedsrichterlizenz, so gilt die höhere Schiedsrichterlizenz.
6. Tritt ein Fachausbilder zurück oder wird ihm die Lizenz entzogen, erlischt sowohl die Fachausbilder- als auch die mit ihr verbundene Schiedsrichterlizenz.

§ 23 Lizenzen für Ausbilder

1. Ausbilderlizenzen haben innerhalb des Geltungsbereichs von Floorball Deutschland Gültigkeit, wenn sie in einem Lehrgang von Floorball Deutschland erworben wurden.
2. Die RSK von Floorball Deutschland erteilt den Kursteilnehmern, die ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Ausbilderlizenz für einen bestimmten Zeitraum. Zur Feststellung der Eignung gehört eine Überprüfung der Regelkenntnisse.
3. Ausbilderkandidaten, die den Test nicht bestanden haben, dürfen an genau einem Nachtest teilnehmen. Das Recht auf einen Nachtest besteht nicht. Wird auch dieser nicht bestanden, ist im selben Jahr der Erwerb einer Ausbilderlizenz nicht möglich.
4. In den Lehrgängen von Floorball Deutschland können ausschließlich die im Folgenden genannten Ausbilderlizenzen erworben werden. Für jede Lizenz sind spezielle Bedingungen zu erfüllen, immer jedoch zusätzlich die Bedingungen der niedrigeren Stufen.

Lizenzstufe	Voraussetzungen	Befähigt zur eigenständigen Leitung von
A4 (Ausbilder)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Vorsaison im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der Stufe L1 oder höher ▪ Erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlehrgang für Ausbilder von Floorball Deutschland ▪ Volljährigkeit zum Zeitpunkt des Grundlehrgangs 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ G- und J-Kursen
A3 (Ausbilder)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachgewiesene Praxiserfahrung aus mindestens einem G-Kurs (zumindest teilweise eigenständige Leitung) ▪ In der Vorsaison im Besitz einer Ausbilderlizenz der Stufe A4 oder höher ▪ Erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung für Ausbilder von Floorball Deutschland 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ F-, G- und J-Kursen
A2 (Fachausbilder)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Vorsaison im Besitz einer Ausbilderlizenz der Stufe A3 oder höher ▪ Ernennung durch die RSK ▪ Im Laufe der Schiedsrichterkarriere im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der N-Stufe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allen Schiedsrichterkursen

5. Läuft eine Lizenz der Stufe A2-A4 aus und der Ausbilder nimmt an keinem Lehrgang in demselben Jahr teil (Dispensierung), kann er im Folgejahr maximal dieselbe Lizenzstufe erreichen, sofern es sich nicht um ein Regeljahr handelt. Nimmt der Ausbilder im

Folgejahr seiner abgelaufenen Lizenz an keinem Kurs teil, muss er im darauffolgenden Jahr erneut einen Grundkurs besuchen, um eine Lizenz zu erhalten.

6. Die Lizenzen der Stufen A3 und A4 beinhalten eine Schiedsrichterlizenz der Stufe L1 mit derselben Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz. Die Lizenz A2 beinhaltet eine Schiedsrichterlizenz der N3-Stufe mit derselben Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz. Besitzt oder erwirbt der Ausbilder unabhängig davon eine Schiedsrichterlizenz, so gilt die höhere Schiedsrichterlizenz.
7. Tritt ein Ausbilder zurück oder wird ihm die Lizenz entzogen, erlischt sowohl die Ausbilder- als auch die mit ihr verbundene Schiedsrichterlizenz.

§ 24 Durchführung von Lehrgängen

1. Lehrbeauftragte, , Fachausbilder, Ausbilder und Referenten erhalten eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung für die Durchführung von Schiedsrichter-, Ausbilder- und Beobachterlehrgängen im Auftrag von Floorball Deutschland. Für die Teilnahme an Lehrgängen oder Versammlungen zur eigenen Aus- und Fortbildung werden jedoch keine Entschädigungen oder Erstattungen gezahlt.

VI Bestimmungen für Beobachter

§ 25 Beobachter

1. Beobachter sind Personen, die Schiedsrichter während eines Einsatzes vor Ort betreuen und deren Leistung bewerten.

§ 26 Lizenzen für Beobachter

1. Die RSK von Floorball Deutschland erteilt den Kursteilnehmern, die ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Beobachterlizenz. Zur Feststellung der Eignung gehört eine Überprüfung der Regelkenntnisse.
2. Floorball Deutschland stellt für eine neu erworbene oder verlängerte Beobachterlizenz einen Beobachteraussweis mit Lichtbild aus. Dieser berechtigt zum freien Eintritt zu sämtlichen Floorballspielen, deren Ausrichter Floorball Deutschland oder seinen Landesverbänden angehören.

§ 27 Beobachterseminare

1. Floorball Deutschland führt Seminare für Beobachter durch.
2. Die Anmeldung zu den Seminaren erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form durch die Teilnehmer selbst.
3. Lizenzierte Beobachter sind zur Teilnahme an von Floorball Deutschland angeordneten Fortbildungen verpflichtet.
4. Für die Teilnahme an Seminaren werden Gebühren erhoben.

§ 28 Beobachteraufgebote

1. Für die Spiele des Spielbetriebs von Floorball Deutschland werden ausschließlich lizenzierte Beobachter aufgeboten. Beobachter sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.
2. Alle Beobachter dürfen Sperrtermine angeben, an denen sie nicht als Beobachter angesetzt werden. Eventuelle Schiedsrichteransetzungen werden automatisch berücksichtigt.
3. Wenn ein Beobachter einem Aufgebot nicht Folge leisten kann, muss dies der RSK umgehend per E-Mail an rsk@floorball.de, während der letzten Woche vor dem Einsatz zusätzlich telefonisch, mitgeteilt werden.
4. Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten Fälle höherer Gewalt, z.B. Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft, polizeiliche oder gerichtliche Vorladungen; außerdem Todesfälle im engeren Verwandtenkreis, die weniger als 14 Tage vor dem Einsatzdatum eintreten. Alle Entschuldigungen sind innerhalb von 14 Tagen entsprechend zu belegen. Voraussehbare Ereignisse wie Ferien, Feste oder Geburtstage gelten nicht als anerkannte Entschuldigungsgründe.

§ 29 Spielbeobachtung

1. Schiedsrichterbeobachter erhalten eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung für Einsätze im Auftrag von Floorball Deutschland. Die Aufwandsentschädigung beinhaltet die Verpflegungspauschale (Verpflegungsmehraufwand) gemäß AR-FZO. Übernachtungskosten können erstattet werden, wenn sie von der RSK im Voraus genehmigt worden sind.
2. Der Beobachter muss die angesetzten Schiedsrichter über seine Anwesenheit und Aufgabe im Voraus per Mail informieren.
3. Der Beobachter muss mit den Schiedsrichtern nach Spielende ein Auswertungsgespräch über deren Leistung durchführen. Ein Vorgespräch muss stattfinden.
4. Im Anschluss an das Spiel muss der Beobachter eine schriftliche Auswertung zur Leistung der Schiedsrichter anfertigen.
5. Hat der Beobachter Videoaufnahmen vom Spiel angefertigt, so müssen diese auf Anfrage kostenlos und vollständig der RSK zur Verfügung gestellt werden.